

W o c h e n b l a t t

für

**Wilsdruff, Tharand, Rossen, Siebenlehn
und die Umgegenden.**

A m t s b l a t t

für das Königl. Gerichtsam Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N^o


Donnerstag, den 24. December 1863.

52.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: A. Lorenz.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr. und ist jedesmal vorauszubehalten. Sämmtliche Königl. Postämter nehmen Bestellungen darauf an. Anzeigen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruff sowohl (in der Redaction), als auch in der Druckerei d. Bl. in Meissen bis längstens Donnerstag Vormittags 8 Uhr erbeten. Inserate nur gegen sofortige Bezahlung besorgt, etwaige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, mit großem Danke angenommen, nach Befinden honorirt.

Die Redaction.

 Des Neujahrs wegen erscheint die nächste Nummer dieses Blattes schon
Donnerstag, den 31. December.

Anzeigen für dieselbe werden bis spätestens Mittwoch früh 8 Uhr erbeten.
Die Redaction.

B e t a n n t m a c h u n g

des Finanzministeriums,

die Ausführung des Gesetzes über Herabsetzung des Speisesalzpreises vom 30. November dieses Jahres betreffend.

Das Finanzministerium setzt bei Ausführung des Gesetzes, die Herabsetzung des Speisesalzpreises betreffend, vom 30. November 1863 zwar voraus, daß die große Mehrzahl der Salzschänken bei Ablauf dieses Jahres, als dem Zeitpunkte, wo die Preisermäßigung in Kraft tritt, nur sehr geringe Salzbestände in Vorrath haben werden, und daß daher keine Veranlassung vorliegt, denselben eine Entschädigung zur Ausgleichung des Unterschieds im Niederlagepreise vor und nach dem 1. Januar 1864 zu gewähren.

Sollte indessen einzelnen Salzschänken beim Jahreschlusse ein größerer Naturalbestand an Speisesalz verbleiben, so will das Finanzministerium denselben auf diesfallsiges Ansuchen bei den betreffenden Salzverwaltungen durch letztere eine Entschädigung von 1 Pfennig pro Pund des zum gegenwärtig noch bestehenden Niederlagepreises von drei Thalern 18 Ngr. erkauften Speisesalzes auszahlen lassen.

Diesem Ansuchen sind diejenigen Salzschänken, welche hiervon Gebrauch machen wollen, haben jedoch den Bestand ihrer Vorräthe an Speisesalz am 31. December dieses Jahres in Städten durch den Stadtrath, auf dem Lande aber durch die Districtpersonen aufnehmen und bescheinigen zu lassen und unter Vorzeigung dieser Bescheinigung bei derjenigen Salzverwaltung, deren Bezirke sie zugehört sind, die ausfallende Entschädigung und zwar bei Verlust derselben bis spätestens den 31. Januar nächsten Jahres zu erheben.

Dresden, den 18. December 1863.

F i n a n z - M i n i s t e r i u m.

Freiherr von Friesen.

Znker, S.

U m s c h a u.

Traurige Weihnachten! Der Himmel hängt voll drohender Wolken und unten auf der Erde fiebt's jammervoll genug aus. Die Prophezeiungen des wetterkundigen Franzosen, Mathieu de la Drome,

schienen sich bestätigen zu wollen. Er hat nämlich am Weihnachten furchtbare Wasserfluthen, Ueberschwemmungen und Stürme verkündigt. Wir in Deutschland würden schon zu leiden haben, aber das Aergste sollte Oberitalien treffen. Auch die Stürme im Anfang ds. Mts., die auf der See so